PR AKTUELL - NR. 4 - JULI 2013

PERSONALRAT
UNIKLINIK KÖLN

TERMINE ZUM VORMERKEN:

PR VOR ORT 03.07.2013, INSTITUT FÜR KLINISCHE CHEMIE, 13 BIS 15 UHR, KONFERENZRAUM

SCHLÜSSELORDNUNG

Von der Dienststelle ist die Schlüsselordnung in Zusammenarbeit mit dem Personalrat Klinikum und dem Personalrat Wissenschaft überarbeitet worden. Die neue Schlüsselordnung von Mai 2013 ersetzt die alte Schlüsselordnung von Oktober 1994. **Wichtiger Hinweis:** (§ 5) Die Nutzer sind für die sichere Aufbewahrung der ihnen ausgehändigten Schlüssel **inner- und außerhalb** der Dienstzeit verantwortlich. Die Schlüssel sind stets vor dem Zugriff Dritter, auch anderer Beschäftigter, zu schützen. Die unterzeichnete Schlüsselordnung wird in Kürze ins Netz gestellt.
Wir werden Sie zu gegebener Zeit informieren.

JOBTICKET/ANWOHNERPARKZONEN

Die geplante Anwohnerparkzone im Bereich Köln-Lindenthal soll im Laufe des Jahres eingerichtet werden. Damit werden die extern verfügbaren Parkplätze weiter reduziert. Modalitäten für das vom Arbeitgeber angebotene Jobticket stehen im Intranet unter Geschäftsbereich Personal > Jobticket.

SCHALTUNG DER ABWESENHEITSMELDUNG IM MAILSYSTEM BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT (AU) IST FREIWILLIG

Beschäftigte, die arbeitsunfähig erkrankt sind, können nicht dazu verpflichtet werden, im Mailsystem eine „Abwesenheitsnotiz“ von zu Hause aus zu schalten. Die Weitergabe von Passwörtern an Dritte, damit diese eine Abwesenheitsnotiz im Betrieb schalten können, ist nicht erlaubt. Da es sowohl im dienstlichen, als auch im Interesse der Beschäftigten ist, dass Mails über einen längeren Zeitraum nicht unbeachtet bleiben, beschäftigt sich die Dienststelle damit, wie dieses Problem gelöst werden könnte.

WANN VERFALLEN ANSPRÜCHE AUS DEM ARBEITSVERHÄLTNIS?

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb der Ausschlussfrist gem. § 37 TV-L von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten schriftlich gegenüber dem Geschäftsbereich Personal geltend gemacht werden.

NOTFALLSIMULATIONEN IM STATIONSALLTAG

Zum praxisnahen Training von Notfallsituationen und zur Optimierung der Notfallversorgung in den Normalstationen führten die Mitarbeiter des Skills-Lab auf einigen Stationen unangekündigte Notfallsimulationen, zum Teil unter Einbeziehung von Schauspielern, durch. Laut Aussage der Rechtsabteilung unterliegen diese Notfallsimulationen als Qualifizierung dem Direktionsrecht des Arbeitgebers. Die vom KISS-Team (Kölner interprofessionelles Skillslab und Simulationszentrum) durchgeführten Evaluationen der bisherigen Simulationen ergaben eine durchweg positive Bewertung der Übungen durch die Teilnehmenden. Video-Aufzeichnungen der Übungen sind allerdings untersagt, solange nicht alle Teilnehmenden vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

KLEINANZEIGEN

Eine Börse von und für Beschäftigte für Kleinanzeigen, sowie für Fahrgemeinschaften und zum Tausch von klinikeigenen Gegenständen finden Sie im Intranet unter http://www.unsere-uniklinik.de/res/ml/pressestelle/kleinanzeigen/inserate.shtml Auf der Seite des Personalrates finden Sie diese auch unter „Nützliche LINKS"

ARBEITSSICHERHEIT IM BETRIEB

Falls Sie in Ihrem Arbeitsbereich Stolperstellen, defekte elektrische Geräte oder sonstige Gefährdungen entdecken sollten, die zu einem Unfall führen können, benachrichtigen Sie bitte umgehend die medfacilities Betrieb GmbH unter Tel.: 222.
Setzen Sie den Sicherheitsbeauftragten ihres Bereiches bitte davon in Kenntnis.

WEGEUNFALL

In der Regel sind die Beschäftigten unfallversichert, wenn sie auf dem direkten Weg zur Arbeit einen Unfall haben. Hier kann es im Einzelfall auf Zentimeter ankommen. Der Unfallversicherungsschutz beginnt erst nach Verlassen des eigenen Grundstücks – also auf öffentlichen Straßen und Gehwegen.

GLEITENDE ARBEITSZEIT

Wir haben im Gespräch mit dem Kaufmännischen Direktor am 19. Juni 2013 die massiven Probleme der Arbeitszeiterfassung innerhalb der Gleitenden Arbeitszeit (GLAZ) thematisiert. Herr Zwilling hat zugesagt, sich zeitnah um dieses Problem zu kümmern. Wir bleiben am Thema und berichten bei Bedarf.

GLEITZEITKONTO/KAPPUNGSGRENZE

Bei stichprobenartiger Durchsicht der Gleitzeitkonten haben wir erneut festgestellt, dass Beschäftigte mit Gleitender Arbeitszeit (GLAZ) am Monatsende auf ihrem Gleitzeitkonto mehr als die erlaubten 25 Plusstunden (bei Vollzeitarbeit) haben. Diese Stunden verfallen regelmäßig, wenn die Beschäftigten nichts tun. Der Personalrat empfiehlt deshalb, diese geleisteten Arbeitsstunden bei den Vorgesetzten durch Korrekturbeleg anerkennen zu lassen. Sollte dieses abgelehnt werden, bitten wir Sie um eine entsprechende Information an uns, damit wir Sie unterstützen können. Sollten Sie schon am Anfang eines Monats erkennen, dass Sie über die erlaubten Stunden hinaus kommen, empfehlen wir Ihnen, direkt ihre Vorgesetzten darüber zu informieren, um ggf. organisatorische Maßnahmen einzuleiten, die den Verfall der Überstunden verhindern. Zu viele Arbeitsstunden auf dem Gleitzeitkonto können ein Indikator für zu viel Arbeit sein.

ARZTBESUCHE BEI GLEITENDER ARBEITSZEIT

Die durch ärztliche oder therapeutische Bescheinigung nachgewiesene Abwesenheitszeit wird inklusive der Wegezeiten als Arbeitszeit innerhalb der GLAZ anerkannt.

Grundlage hierfür ist ein unaufschiebbarer ärztlicher oder therapeutischer Termin.
Die Bescheinigung ist zusammen mit dem Korrekturbeleg einzureichen.

HYGIENE

Wir werden immer wieder von Beschäftigten kontaktiert, die Fragen zum Umgang mit den Vorschriften zu Händehygiene, sowie den entsprechenden Konsequenzen, haben. Hierzu gibt es eine Dienstanweisung. Sie ist für alle Beschäftigten in der Patientenversorgung verbindlich. Auf der Seite der Krankenhaushygiene unter Krankenhaushygiene > Allgemeiner Hygieneplan > Kap. 3 Händehygiene finden Sie den konkreten Text. Danach ist das Tragen von Schmuck, sowie

Nagellack für Beschäftigte, die in der Patientenversorgung tätig sind, während der Arbeitszeit nicht erlaubt.

DATENSCHUTZ

Dieses umfassende Thema reicht in alle Arbeitsbereiche. Für uns als Anstalt öffentlichen Rechts gilt in erster Linie das Landesdatenschutzgesetz NRW. (Pfad Internet: **www.ldi.nrw.de,** Gesetze Datenschutz nationales Recht Datenschutzgesetz (DSG NW) „OK" klicken).
Der Datenschutz fängt mit A wie Aufnahme an und hört mit Z wie Zugangsberechtigung auf. Ziel dieses Gesetzes ist, das „informelle Selbstbestimmungsrecht" jedes Einzelnen zu schützen. Die Nichteinhaltung des Datenschutzes ist strafbar und kann außerdem arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen.

Datenschutz ist also nicht nur Sache des Betriebes gegenüber den Beschäftigten, sondern auch umgekehrt. Sowohl die Patientinnen und Patienten, aber auch Kolleginnen und Kollegen untereinander haben ein Recht auf Datenschutz. Alle Beschäftigte sollten besonders darauf achten, nur Einsicht in Daten zu nehmen, die sie zur Erledigung ihrer täglichen Arbeit benötigen. Darüber hinaus dürfen Daten nur zweckgebunden eingesehen und verwendet werden. Dies bedeutet in der Praxis, niemand darf über seinen Aufgabenbereich hinaus Einblick in Dateien und Daten nehmen. Konkret: kein Beschäftigter darf schauen, weshalb beispielsweise ein Kollege irgendwo in der Uniklinik in Behandlung ist oder war. Auch eine Weitergabe des Passwortes, aus evtl. praktischen Erwägungen heraus, ist verboten (siehe auch PRaktuell 3/2012). Ein Verstoß kann auch hier zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Bitte beachten Sie: Die EDV vergisst nichts.

Im begründeten Verdacht von Datenmissbrauch können die Zugangsdaten durch im Hintergrund laufende Protokolle ausgelesen werden (siehe Rahmendienstvereinbarung EDV § 5(3), § 8). Die DV finden Sie auf der Seite des Personalrates unter Dienstvereinbarungen. Intern ist Herr Dieter Hartmann als Betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

ERGEBNIS DER JUGEND- UND AUSZUBILDENDEN WAHLEN:

Die Wahlen zur neuen Jugend- und Auszubildenden Vertretung (JAV) haben stattgefunden. Am 21.06. wurden die Stimmen öffentlich ausgezählt.

Vera Hoffmann	Gesundheits- und Krankenpflegeschülerin	38 Stimmen
Nils-Moritz Hase	Gesundheits- und Krankenpflegeschüler	35 Stimmen
Severin Krüger	Gesundheits- und Krankenpflegeschüler	34 Stimmen
Felix Schluchter	Gesundheits- und Krankenpflegeschüler	33 Stimmen
Jörn Marius Reich	Gesundheits- und Krankenpflegeschüler	33 Stimmen
Gabriel Nowak	Gesundheits- und Krankenpflegeschüler	33 Stimmen
Peter Sztatelman	Ergänzungskraft in päd. Ausbildung, Kita	31 Stimmen

Die neue JAV hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 27.06. Peter Szatelmann zum Sprecher gewählt. Wir gratulieren der jungen Kollegin und den Kollegen zu ihrer Wahl und wünschen ihnen viel Erfolg für die zukünftige Arbeit!

URLAUBSANTRITT NACH ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Beschäftigte, die vor dem geplanten Urlaub arbeitsunfähig erkrankt sind, können ihren Urlaub auch ohne vorherigen Arbeitseinsatz antreten. Sie müssen sich lediglich spätestens am letzten Arbeitsunfähigkeitstag „gesund" melden und erklären, dass der geplante Urlaub angetreten wird.

ERKRANKUNG WÄHREND DES URLAUBS

Bundesurlaubsgesetz §9: „Erkrankt ein Beschäftigter während des Urlaubes, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet."

Dies bedeutet, dass die durch Arbeitsunfähigkeit nicht genommenen Urlaubstage gutgeschrieben werden. Sie dürfen nicht eigenmächtig an den geplanten Urlaub angehängt werden.

Hält sich ein Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber und seiner Krankenkasse schnellstmöglich die Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen. Dem Arbeitgeber muss auch deren voraussichtliche Dauer sowie Adresse am Aufenthaltsort mitgeteilt werden. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Kehrt der Beschäftigte wieder ins Inland zurück, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber und seiner Krankenkasse seine Rückkehr anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Ausland ausdrücklich das Wort „arbeitsunfähig" steht. Dies ist nicht automatisch der Fall, da es in vielen anderen Ländern diesen Begriff nicht gibt. Der Erkrankte muss also den Arzt entsprechend darauf aufmerksam machen.

PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN

Beschäftigte werden zunehmend mit der Pflege von Angehörigen konfrontiert. Es gibt für Beschäftigte verschiedene Möglichkeiten, den familiären Belangen nachzukommen und dennoch weiterhin im Arbeitsverhältnis zu bleiben. Der Tarifvertrag der Länder (TV L) eröffnet die Chance, die Arbeitszeit wegen pflegebedürftigen Angehörigen befristet zu reduzieren (TV-L § 11(1) b).

Im Pflegezeitgesetz, sowie im Familienpflegezeitgesetz gibt es auf diese Situationen zugeschnittene Varianten, die Beschäftigte mit dem Arbeitgeber vereinbaren können. Die Maßnahmen des Familienpflegezeitgesetzes sind von Seiten des Arbeitgebers freiwillig. Der Geschäftsbereich Personal hat bereits einige dieser individuellen Vereinbarungen getroffen. Nicht nur der Personalrat, sondern auch die Gleichstellungsbeauftragte und der Geschäftsbereich Personal beraten hierzu. Hinweise zu diesen Gesetzen finden Sie auf der Seite des Personalrates unter „Nützliche LINKs".

ARBEITNEHMERWEITERBILDUNG

Die Bildungsurlaubsbroschüren September 2013 bis März 2014 sind eingetroffen und können beim Personalrat abgeholt werden.

IMPRESSUM
V.i.S.d.P.: Michael Anheier – PR-Vorsitzender
Tel.: 478-5300 • Internet: E-Mail: Personalrat@uk-koeln.de